

Allgemeine Geschäftsbedingungen der adesion Factoring GmbH

§ 1 Andienungspflicht und Angebot zum Forderungskauf

- 1.1 Die Firma ist verpflichtet, alle ihre künftig entstehenden Forderungen aus vollständig erbrachten Warenlieferungen und/oder sonstigen Leistungen gegen ihre sämtlichen Abnehmer (Debitoren) fortlaufend und unverzüglich dem Factor zum Kauf anzubieten.
- 1.2 Die Firma bietet den Abschluss des Kaufvertrages dadurch an, dass sie dem Factor alle wesentlichen Merkmale der Forderung gegen den Debitor übermittelt. Dies geschieht insbesondere durch Übermittlung der von der Firma an ihren Debitor gestellten Rechnungskopien oder durch elektronische Datenübertragung. Im letzteren Fall ist jedoch zusätzlich die Übermittlung von Rechnungskopien erforderlich. Das Kaufangebot gilt jedoch bereits mit Datenübertragung als zugegangen. Auf Verlangen hat die Firma dem Factor Bestellungen der Debitoren, Originalrechnungen, Lieferscheine und Frachtpapiere vorzulegen. Die Rechnungen und/oder Rechnungskopien müssen den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechen. Des Weiteren müssen aus den eingereichten Unterlagen/Dateien die Rechnungsnummer, die genaue Firmierung, der Forderungsbetrag, die maßgebliche Währung, die Debitorennummer, das Zahlungsziel, eventuell eingeräumte Skonti und die Skontotage hervorgehen.
- 1.3 Die Firma bestätigt mit Abgabe des Angebots, dass die der Forderung zu Grunde liegenden Lieferungen oder Leistungen an den Debitor vereinbarungsgemäß und vollständig erbracht wurden. Wurden Forderungen durch die Firma auf Grund eines verlängerten Eigentumsvorbehalts an Vorlieferanten abgetreten, so hat die Firma dem Factor zu bestätigen, dass sie auf Grund einer im verlängerten Eigentumsvorbehalt enthaltenen Einzugsermächtigung berechtigt ist, im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zu verfügen. Bei Widerruf der Einzugsermächtigung durch den Vorlieferanten hat die Firma den Factor unverzüglich darüber in Textform zu unterrichten.
- 1.4 Die Firma ist an ihr Kaufangebot nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gebunden. Erklärt sich der Factor nach Ablauf eines Zeitraumes, der nach normalem Lauf für die Kaufentscheidung ausreicht, nicht, so kann die Firma dem Factor für die Annahme ihres Angebots eine abschließende Frist von acht Tagen ab Zugang ihrer schriftlichen Erklärung setzen. Danach kann die Firma, sofern der Factor das Angebot nicht fristgemäß angenommen hat, über Forderungen frei verfügen.

- 1.5 Der Factor kauft auch Gutschriften an, die die Debitoren der Firma selbst erstellen. Die Annahmekriterien, hier Ankäufe, sind analog den vertraglichen Vereinbarungen im echten Verfahren.
- 1.6 Die Laufzeit der Forderungen (Zahlungsziel) darf 90 Tage nicht überschreiten.
- 1.7 Für angediente, jedoch nicht angekaufte Forderungen übernimmt der Factor die Verwaltung der Forderung.

§ 2 Ankaufspflicht und Annahme

- 2.1 Der Factor ist grundsätzlich verpflichtet, das Kaufangebot der Firma anzunehmen, wenn und soweit
 - die zum Kauf angebotenen Forderungen den Bestimmungen der Ziffer 1 und den weiteren Vereinbarungen entsprechen,
 - der Firma für den jeweiligen Debitor ein Kauflimit eingeräumt wurde,
 - dieses Kauflimit unter Berücksichtigung bereits angekaufter, noch nicht erfüllter Forderungen nicht ausgeschöpft ist,
 - das der Firma eingeräumte Gesamtlimit durch bereits angekaufte, nicht erfüllte Forderungen nicht ausgeschöpft ist,
 - keine Kreditzielüberschreitung des betreffenden Debitors vorliegt und
 - die Laufzeit der zum Kauf angebotenen Forderungen 90 Tage nicht überschreitet.
 - die Forderung innerhalb von 30 Tagen nach vollständig erbrachter Leistung und Lieferung in Rechnung gestellt wurde.

Eine Kreditzielüberschreitung liegt vor, wenn ein Debitor mit der Zahlung bereits angekaufter Forderungen mehr als 30 Tage im Verzug ist.

- 2.2 Der Factor ist berechtigt gesonderte Rechnungsbestätigungen vom Debitor einzuholen. Der Factor kann deshalb in diesem Zusammenhang jeweils Saldenbestätigungen beim betreffenden Debitor einfordern und die Auszahlung des Kaufpreises bis zur Vorlage einer Rückbestätigung dieses Dokumentes in rechtsverbindlich unterzeichneter Form durch den Debitor zurückhalten. Der Factor hat darüber hinaus das Recht, alle ihm angedienten Forderungen anzukaufen. Der Factor entscheidet hierüber nach banküblichen Gesichtspunkten. Über den Ankauf von Forderungen gegen Debitoren, für die der Firma kein Kauflimit eingeräumt wurde, entscheidet der Factor innerhalb von acht Tagen nach Zugang des Kaufangebots. Wird der Firma innerhalb dieser Frist nicht ausdrücklich in

Textform (vorrangig über das Kundenportal) ein Kauflimit eingeräumt, gilt das Angebot als abgelehnt. Passt eine angebotene Forderung ganz oder teilweise nicht mehr in das Limit, so rückt sie insoweit nach, als durch Debitorenzahlungen das Limit für diese Forderungen freigeworden ist. Letzteres gilt jedoch nicht, soweit die betreffende Forderung bereits fällig geworden ist.

2.3 Abweichend zu 2.1 kann der Factor das Kaufangebot ablehnen, wenn zwischen Zugang des Kaufangebots und der Fälligkeit der zum Kauf angebotenen Forderung ein Zeitraum von mehr als 90 Tagen liegt. Die Firma bleibt ihrerseits nur bis zur Fälligkeit der Forderung an das Kaufangebot gebunden.

2.4 Die Entscheidung über Einräumung, Änderung oder Streichung eines Limits nimmt der Factor nach pflichtgemäßem Ermessen unter banküblichen Gesichtspunkten vor. Der Factor ist insbesondere dazu berechtigt, wenn Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Debtors beeinträchtigen. Streichungen oder Änderungen des Limits dürfen nur für nichtangekaufte Forderungen erfolgen. Limitentscheidungen müssen durch den Factor in Textform (vorrangig über das Kundenportal) erfolgen und treten mit Übersendung der Mitteilung oder Einstellung in das Kundenportal in Kraft. Der Factor bleibt trotz der Änderung des Limits zum Ankauf von Forderungen verpflichtet, soweit die Firma die Ware versandt und die Leistung erbracht hat und hierbei auf das eingeräumte Limit vertrauen durfte.

2.5 Das Kaufangebot der Firma nimmt der Factor durch Gutschrift des Kaufpreises für die Forderung auf dem Abrechnungskonto der Firma an. Gemäß § 151 S.1 BGB verzichtet die Firma auf den Zugang der Annahmeerklärung. Wird das Kaufangebot durch den Factor teilweise bzw. ganz abgelehnt, so werden die betreffenden Forderungen lediglich verwaltet und eingezogen.

2.6 Der Ankaufspflicht des Factors unterliegen insbesondere nicht Forderungen, auf die ausländisches Recht zur Anwendung kommt oder in deren vertraglicher Grundlage eine verpflichtende Schiedsgerichtvereinbarung getroffen worden ist, Forderungen mit Rückgaberechten, Forderungen aus Kommissionsgeschäften oder Konsignationsgeschäften, An- bzw. Teilzahlungsforderungen, Forderungen gegen Debitoren, die mit der Firma wirtschaftlich oder rechtlich in irgendeiner Weise verbunden sind, oder gegen Debitoren, zu denen eine verwandtschaftliche Beziehung bis zum dritten Grad vorliegt oder Forderungen gegen Debitoren, mit denen wechselseitig verrechnet wird. Die Firma ist verpflichtet dem Factor in Textform darüber zu informieren, soweit sich

Forderungen dieser Art im Forderungsbestand der Firma befinden oder möglicherweise zukünftig entstehen. Der Factor ist jedoch berechtigt, Forderungen in der genannten Art anzukaufen.

2.7 Ergänzend gilt bei einer Zusammenarbeit mit Zentralregulierern/Einkaufsverbänden: Hat die Firma mit einem oder mehreren Zentralregulierungsgesellschaften Zentralregulierungsverträge abgeschlossen, so ist ein Ankauf von Forderungen gegen die an diese Zentralregulierung angeschlossenen Debitoren nur möglich nachdem Firma, Factor und die jeweilige Zentralregulierungsgesellschaft eine gesonderte Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Eigentumsvorbehaltsrechten und Forderungsübergängen getroffen haben. Die sich aus dem Zentralregulierungsvertrag ergebenden Regulierungsansprüche der Firma werden von dieser an den Factor abgetreten. Veränderungen der Delkrederzusagen der Zentralregulierungsgesellschaften hat die Firma dem Factor unverzüglich zu melden und eine erneute Kauflimitentscheidung des Factors abzuwarten. Vorstehende Regelungen bleiben unberührt.

2.8 Die Firma ist verpflichtet, den Factor fortlaufend über die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten zu informieren, soweit der Factor hieran ein berechtigtes Interesse hat. Dies liegt insbesondere dann vor, wenn der Factor für die betreffende Steuerschuld haften könnte. Sofern diese Möglichkeit besteht, ist die Firma auf Anforderung durch den Factor zur Vorlage folgender Unterlagen verpflichtet:

- Monatliche Umsatzsteuervoranmeldung innerhalb von sieben Tagen nach Ende der Anmeldefrist
- Nachweise über die erfolgte Zahlung der Umsatzsteuer innerhalb von sieben Tagen nach Ende der Anmeldefrist
- Umsatzsteuer-Jahresmeldung innerhalb sieben Tage nach Ende der Anmeldefrist
- Nachweise über die erfolgte Zahlung der Jahresumsatzsteuer innerhalb von sieben Tagen nach Ende der Anmeldefrist oder alternativ
- Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes.

Da der Factor möglicherweise für die Steuerpflichten der Firma haftet (z.B. aus § 13c UStG) befreit die Firma das für sie zuständige Finanzamt gegenüber dem Factor hiermit von seiner Schweigepflicht. Der Factor ist demnach berechtigt, alle für ihn relevanten Informationen wie z.B. Kontoauszüge, Kontostände, Erfüllung der Anmeldung- und Zahlungspflichten usw. abzufragen. Der Factor ist dazu berechtigt, aus der Summe der angekauften Forderungen bzw. eingehenden Geldern einen dem

Umsatzsteueranteil dieser Forderungen entsprechenden Betrag einzubehalten, bis dem Factor durch Vorlage einer „Bescheinigung in Steuersachen“ des zuständigen Finanzamts nachgewiesen wird, dass keine Rückstände aus Umsatzsteuer vorliegen. Soweit der Factor von seinem Einbehaltungsrecht Gebrauch macht, wird er dies der Firma unverzüglich mitteilen. Der Factor ist ferner berechtigt, die aus der Summe der angekauften Forderungen bzw. eingehenden Geldern beinhaltenen Umsatzsteuer an das zuständige Finanzamt abzuführen, sobald das Finanzamt dies verlangt.

§ 3 Abtretung der angekauften Forderungen

- 3.1 Die Firma tritt dem Factor alle ab Inkrafttreten des Factoring-Vertrages entstehenden Forderungen aus Warenlieferungen und/oder sonstigen Leistungen, die ihr gegen ihre sämtlichen Debitoren zustehen werden, unter der aufschiebenden Bedingung ab, dass die jeweilige Forderung von dem Factor angekauft wird. Der Factor nimmt die Abtretungserklärung an.
- 3.2 Kauft der Factor eine Forderung nur teilweise an, so ist sie zunächst nur in der Höhe dieses Teilbetrags abgetreten.
- 3.3 Lehnt der Factor den Ankauf der Forderung endgültig ab, so behält derjenige sie endgültig, dem sie in der Schwebezeit gehört hat.
- 3.4 Soweit nach dem auf die abzutretende Forderung anwendbares Recht eine Vorausabtretung unwirksam ist, verpflichtet sich die Firma, unverzüglich nach dem Entstehen einer solchen Forderung diese an den Factor abzutreten. Die Übermittlung der wesentlichen Merkmale der Forderung gilt zugleich als Abtretungsangebot, die Gutschrift auf dem Abrechnungskonto durch den Factor als Annahmeerklärung.
- 3.5 Die Firma bevollmächtigt den Factor unwiderruflich, für sie die Abtretungsanzeige gegenüber dem Debitor abzugeben. Blankoabtretungsanzeigen sind dem FACTOR von der FIRMA in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.
- 3.6 Die Firma ermächtigt unwiderruflich den Factor, die an ihn verkauften und abgetretenen Forderungen an Dritte weiter zu übertragen und die in diesem Zusammenhang relevanten Daten, Informationen und Unterlagen weiterzugeben. Der Factor ist in diesen Fällen unwiderruflich berechtigt, den Verkauf und die Abtretung der Forderung offenzulegen.
- 3.7 Wenn und soweit eine abgetretene Forderung nicht wirksam an den Factor abgetreten wird, ist die Firma verpflichtet, den Factor in jeder Hinsicht so zu stellen, als sei die Forderung wirksam an den Factor abgetreten worden.

§ 4 Kauflimit und Gesamtlimit

- 4.1 „Kauflimit“ ist die der Firma für einen bestimmten Debitor eingeräumte Betragsgrenze, bis zu welcher der Factor zum

Ankauf von Forderungen gegen diesen Debitor bereit und verpflichtet ist, soweit eine Ankaufsverpflichtung des Factors nicht aus anderen Gründen entfällt. Die Einräumung eines Kauflimits für einen bestimmten Debitor erfolgt durch Mitteilung des Factors an die Firma. Die Mitteilung erfolgt in Textform (vorrangig über das Kundenportal).

- 4.2 Der Factor ist nicht verpflichtet, für Debitoren der Firma ein Kauflimit einzuräumen. Die Einräumung eines Kauflimits für einen bestimmten Debitor setzt in jedem Fall voraus, dass der Factor zuvor eine entsprechende Deckungszusage von einem Kreditversicherer erhalten hat. Der Factor ist jedoch unabhängig von eventuellen Zusagen oder Bewertungen des Kreditversicherers in jedem Fall berechtigt, ein Kauflimit nicht oder nur in der vom Factor für angemessen erachteten Höhe einzuräumen. Die Debitorenkonzentration wird im Factoring-Vertrag geregelt. Ein Kauflimit ist ausgeschöpft, soweit der Factor Forderungen gegen den betreffenden Debitor gekauft, und auf diese Forderungen noch keine Zahlungen vereinnahmt hat.
- 4.3 Das „Gesamtlimit“ ist die Betragsgrenze, bis zu welcher der Factor zum Ankauf von Forderungen der Firma bereit und verpflichtet ist, soweit eine Ankaufsverpflichtung nicht aus anderen Gründen entfällt. Das Gesamtlimit ist ausgeschöpft, soweit der Factor Forderungen von der Firma gekauft, und auf diese Forderungen noch keine Zahlungen vereinnahmt hat.
- 4.4 Der Factor kann auf Wunsch der Firma einzelne oder sämtliche bereits eingeräumte Kauflimite durch Mitteilung in Textform (vorrangig über das Kundenportal an die Firma erweitern. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Firma keinen Anspruch gegen den Factor darauf hat, dass einzelne oder sämtliche Kauflimite erweitert werden.
- 4.5 Der Factor ist berechtigt, das der Firma für einen Debitor eingeräumte Kauflimit herabzusetzen oder vollständig aufzuheben, wenn Umstände vorliegen, die dazu führen, dass die Kreditwürdigkeit des betreffenden Debtors geringer einzuschätzen ist, als dies bei Einräumung des entsprechenden Kauflimits der Fall war. Solche Umstände sind insbesondere schleppendes Zahlverhalten des Debtors, Nichteinlösung von Schecks, Wechselproteste, Rückgabe von Lastschriften, die Verweigerung oder Beendigung der Deckungszusage eines Kreditversicherers und/oder vergleichbare schwerwiegende Umstände, beispielsweise eine geringere Bonitätseinstufung durch den Kreditversicherer, eine Verschlechterung des Creditreform-Bonitätsindex, oder die Beantragung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Debtors.

§ 5 Kaufpreis, Gebühren, Sperrinbehalt

- 5.1 Der Factor ist zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet.
- 5.2 Die Höhe der individuell vereinbarten Gebühren und Zinsen ergibt sich aus dem Factoring-Vertrag.
- 5.3 Der Kaufpreis ist der Betrag der tatsächlich bestehenden Forderung der Firma gegen den jeweiligen Debitor abzüglich eines Diskonts, der aus dem Zwischenzins für die tatsächliche Laufzeit der Forderung (Zahlungseingang beim Factor bzw. Eintritt des Factors im Delkrederefall) und aus der Factoringgebühr besteht.
- Soweit Forderungen in Euro angekauft werden, wird die Höhe des Diskonts für Zwischenzinsen („D“) folgendermaßen berechnet:
- $D = \text{jeweiliger Abrechnungsbetrag} \times Z$ (jeweils maßgeblicher Drei-Monats-EURIBOR+ Zinsmarge in %): 360 wobei Folgendes gilt:
- 5.4 „Z“ ist die Zahl der Tage, die zwischen Ankauf einer Forderung durch den FACTOR und der Vereinnahmung des auf die Forderung zu zahlenden Betrages durch den FACTOR liegen. Maßgeblich für die Berechnung der Zahl „Z“ ist der Tag der Gutschrift des bevorschussten Betrages der angekauften Forderung auf dem Abrechnungskonto. Der Tag der Gutschrift wird bei dieser Berechnung nicht mitgezählt. Der Tag der Vereinnahmung wird mitgezählt.
- 5.5 Der jeweils maßgebliche Drei-Monats-EURIBOR ist der jeweils am ersten Werktag eines jeweiligen Kalenderquartals geltende Drei-Monats-EURIBOR. Maßgeblich für die Berechnung des Diskonts für Zwischenzinsen ist jeweils derjenige Drei-Monats-EURIBOR bis zum Schwellenwert Null, der am ersten Werktag desjenigen Kalenderquartals gilt, in dem die betreffende Forderung angekauft wird.
- 5.6 Vom Kaufpreis werden Beträge in Abzug gebracht, die der Debitor auf Grund gesetzlicher Vorschriften, insbesondere der Steuergesetze, einzubehalten oder abzuführen hat. Sofern der Debitor mehr als 4% Skonto abzieht und dies mit dem Debitor so nicht vereinbart war, erfolgt eine Reklamation mit einer Karenzfrist von sieben Tagen zwischen Ablauf der Skontofrist und Zahlungseingang beim Factor, sofern die Zahlung nicht innerhalb der Skontofrist veranlasst wurde. Beträge, die max. 4% der Rechnungssumme entsprechen, werden nicht reklamiert, sondern automatisch gegen das Konto der Firma ausgebucht. Dies gilt auch für Beträge bis zu 4% der Rechnungssumme, die auf Grund von unbegründeten Rechnungsabzügen vom Debitor in Abzug gebracht werden.
- 5.7 Der Kaufpreis mindert sich im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Debtors um den Umsatzsteuer-Erstattungsanspruch, den die Firma bei Ausfall der Forderung geltend machen kann. Der Kaufpreis ist - abzüglich des Sperrbetrages - erst im Zeitpunkt der Fälligkeit der Rechnung zu begleichen.
- Der Sperrbetrag wird nach Erhalt der Debitorenzahlung, spätestens im Zeitpunkt des Eintritts des Delkrederefalls, fällig.
- 5.8 Der Factor ist berechtigt, einen Anteil des Kaufpreises als Sperrbetrag einzubehalten. Die Höhe des Sperrbetrages wird im Factoring-Vertrag gesondert geregelt. Dieser Sperrbetrag sichert die Ansprüche des Factors gegen die Firma, insbesondere aus der Garantie nach Ziffer 10 der AGB. Der Factor ist weiterhin berechtigt, den Sperrbetrag zu erhöhen, wenn die Firma gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt. Der Factor ist nach freiem Ermessen berechtigt, den Sperrbetrag auch über die vereinbarte Höhe anzupassen, wenn und soweit Tatsachen die Befürchtung rechtfertigen, dass der bisherige Sicherungseinbehalt nicht ausreicht, um insbesondere die Kürzung der Forderungsbeträge auf Grund von beispielsweise Einreden oder Einwendungen der Debitoren oder Gutschriften der Firma abzudecken. Setzt der Factor den Sperrbetrag auf mehr als 30 % des Forderungsbetrages, so muss er dies mit einer Frist von einem Monat ankündigen. In diesem Fall ist die Firma berechtigt, den Factoring-Vertrag ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Factor ist aber in jedem Fall zu einer Erhöhung des Sperrbetrages (bei entsprechender Herabsetzung des Abrechnungsbetrages) berechtigt, in welchem der Factor für Umsatzsteuerverbindlichkeiten der Firma haftet. In diesem Fall besteht kein außerordentliches Kündigungsrecht.
- 5.9 Der Factor kauft Rechnungen ausschließlich in EURO an.

§ 6 Konten, Zahlung und Fälligkeit

- 6.1 Der Factor führt für die Firma ein so genanntes „Abrechnungskonto“ und ein so genanntes „Sperrkonto“
- 6.2 EURO-Beträge, die der Firma auf dem Abrechnungskonto gutgeschrieben werden, sind nach Gutschrift auf dem Abrechnungskonto am nächsten Werktag, der auf einen Dienstag oder Donnerstag fällt, auf der vom Factor zu erstellenden Abrechnung als Auszahlungsanspruch der Firma gegen den Factor auszuweisen und im Rahmen der Saldierung zu Gunsten der Firma zu berücksichtigen. Wenn und soweit ein Saldo zu Gunsten der Firma besteht, ist der entsprechende Betrag an die Firma auszuführen, indem der entsprechende Betrag zur Zahlung auf das Konto der Firma, welches im Factoring-Vertrag festgelegt ist, angewiesen wird. Wenn ein Saldo zu Gunsten des Factors besteht, ist die Firma verpflichtet, den entsprechenden Betrag an den Factor zu zahlen. Diese Forderung ist sofort fällig.
- 6.3 Der einbehaltene Sperrbetrag ist erst zur Zahlung fällig, nachdem der Factor die Forderung vereinnahmt hat, für die die Gutschrift auf dem Sperrkonto erfolgt ist oder der Factor mit der betreffenden Forderung endgültig

ausgefallen ist. Soweit der Sperrbetrag ein positiver zu Gunsten der Firma ist, ist dieser Betrag bei Fälligkeit im Rahmen der nächsten vom Factor zu erstellende Abrechnung als Auszahlungsanspruch der Firma gegen den Factor auszuweisen und im Rahmen der Saldierung zu Gunsten der Firma zu berücksichtigen. Soweit der Sperrbetrag ein negativer Betrag ist, ist der Betrag bei Fälligkeit im Rahmen der nächsten vom Factor zu erstellende Abrechnung als Zahlungsanspruch des Factors gegen die Firma auszuweisen und im Rahmen der Saldierung zu Gunsten des Factors zu berücksichtigen.

§ 7 Sonstige Kosten und sonstige Gebühren

- 7.1 Die Firma ist verpflichtet, dem Factor sämtliche Kosten der vom Factor für die angekauften Forderungen jeweils abgeschlossenen Warenkreditversicherung gegen Vorlage entsprechender Nachweise zu erstatten.
- 7.2 Bietet die Firma dem Factor eine Forderung gegen einen Debitor zum Kauf an, für den noch kein Kauflimit besteht, hat die Firma zusätzlich eine Gebühr für die Debitorenprüfung zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn das Kaufangebot im Ergebnis abgelehnt und/oder für den betreffenden Debitor kein Kauflimit eingeräumt wurde. Die individuelle Höhe der Gebühr wird im Factoring-Vertrag gesondert geregelt.
- 7.3 Für jeden Debitor, für den ein Kauflimit besteht, hat die Firma zu Beginn eines neuen Kalenderjahres eine weitere Gebühr an den Factor zu bezahlen. Die Gebührensätze entsprechen den vorgenannten Ausführungen.
- 7.4 Bei sämtlichen im Factoring-Vertrag geregelten Kosten und Gebühren handelt es sich jeweils um Netto-Kosten bzw. Netto-Gebühren, die jeweils um die gesetzliche Umsatzsteuer und/oder sonstige gesetzliche Verkehrs- und Verbrauchssteuern zu erhöhen sind und in Höhe des um diese Steuern erhöhten Betrages anfallen und zu zahlen sind.
- 7.5 Alle in diesem Vertrag genannten Gebühren, Zinsen und sonstige Kosten sind sofort fällig und werden bei der nächsten Auszahlung mit dem Sperrbetrag oder den Forderungsankaufpreisen verrechnet.

§ 8 Recht des Factors zur Konditionenanpassung

- 8.1 Die im Factoring-Vertrag festgelegten Konditionen beruhen auf den Angaben und Unterlagen der Firma über ihr Unternehmen und ihre Geschäftstätigkeit. Der Factor ist berechtigt, die Konditionen nach banküblichen Gesichtspunkten anzupassen,
- wenn sich die wirtschaftlichen Grundlagen der Firma absehbar ändern oder geändert haben. In diesem Fall gelten die geänderten Konditionen mit Ablauf von fünf Werktagen nach Zugang des Änderungsschreibens. Verstößt die Firma gegen ihre Informationspflichten, gelten die geänderten Konditionen rückwirkend zum

Zeitpunkt der Änderung der wirtschaftlichen Grundlagen.

- wenn der Factor feststellt, dass die wirtschaftlichen Grundlagen der Firma bei Vertragsbeginn nicht den Angaben und Informationen der Firma entsprachen. In diesem Fall gelten die geänderten Konditionen rückwirkend zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses,
 - bei wesentlichen Veränderungen betreffend die Gutschriftenquote oder anderer Umstände, die für die Werthaltigkeit der angekauften Forderungen bestimmend sind,
 - bei vertraglichen Änderungen, die sich auf die Pflichten von Factor und/oder Firma auswirken.
- 8.2 Der Factor teilt der Firma die Gebührenanpassung in Textform (vorrangig über das Kundenportal) mit.
- 8.3 Eine erstmalige Überprüfung der Konditionen findet sechs Monate nach Vertragsbeginn statt.

§ 9 Delkredere

- 9.1 Den Rechtsbestand der Forderung vorausgesetzt, trägt der Factor für die von ihm angekauften Forderungen das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Debtors (Delkredere).
- 9.2 Zahlungsunfähigkeit wird insbesondere vermutet, wenn der Debitor nicht innerhalb von 210 Tagen nach Fälligkeit bezahlt, der Debitor seine Zahlungsunfähigkeit erklärt hat bzw. ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde, es sei denn, der Debitor bestreitet substantiiert seine Zahlungsverpflichtung, gleichgültig ob vor oder nach Ablauf vorgenannter Frist.
- 9.3 Werden der Firma Umstände bekannt, die die Zahlungsunfähigkeit des Debtors betreffen, insbesondere die Durchsetzung einer abgetretenen Forderung gefährden könnten, so hat sie dem Factor diese Umstände unverzüglich mitzuteilen. Der Factor ist berechtigt, sämtliche der Einziehung und Beitreibung angekaufter Forderungen dienenden Maßnahmen zu ergreifen, beispielsweise die jeweiligen Debitoren zu mahnen.
- 9.4 Erwachsen dem Factor im Rahmen der Geltendmachung und Beitreibung der angekauften Forderungen externe Kosten, die dem Factor nicht vom jeweiligen Debitor erstattet werden, hat die Firma dem Factor diese Kosten zu erstatten. Daneben bestehende und/oder darüber hinausgehende Ansprüche des Factors, insbesondere wegen Nichteinhaltung einer Garantie bleiben unberührt.
- 9.5 Der Factor hat die Firma auf Verlangen über den Stand der gerichtlichen Verfahren zu unterrichten. Wird die Firma vollständig unterrichtet, so ist sie im Gegenzug nicht berechtigt, sich gegenüber dem Factor darauf zu berufen, dass ein Rechtsstreit unrichtig entschieden worden sei, oder dass der Factor einen Rechtsstreit mangelhaft geführt habe, es sei denn, der Factor hat Angriffs- oder

Verteidigungsmittel vorsätzlich oder durch grobes Verschulden nicht geltend gemacht.

- 9.6 Das Warenrisiko, das politische Risiko und das Währungsrisiko trägt in jedem Fall die Firma.

§ 10 Veritätsgarantie der Firma

- 10.1 Die Firma ist zur Abtretung einer mangelfreien Forderung verpflichtet.
- 10.2 Die Firma garantiert dem Factor –unabhängig von Vorsatz oder Fahrlässigkeit-, dass die Forderung, so wie sie in den übermittelten Daten beschrieben wurde, einschließlich aller Nebenrechte besteht, abtretbar und nicht mit Einreden, Einwendungen oder Gegenrechten des Debitors oder anderer Dritter behaftet ist. Sie garantiert ferner in gleicher Weise, dass die Forderung bis zu ihrer Erfüllung nicht nachträglich in ihrem rechtlichen Bestand verändert wird, insbesondere nicht durch Einreden, Einwendungen oder Zurückbehaltungsrechte, wie z.B. Auf- und Verrechnung, Anfechtung, Minderung, Rücktritt des Debitors, Schadensersatz, Nachleistung oder Nachbesserung beeinträchtigt wird. Die Firma garantiert weiterhin, dass sie zur Abtretung dieser Forderung berechtigt ist. Sie übernimmt hierfür eine selbstständige Garantie. Die Firma versichert, dem Factor alle in Betracht kommenden Banken bzw. Sicherungsgläubiger, die Ansprüche hinsichtlich der vom Vertrag erfassten Forderungen haben könnten, schriftlich genannt zu haben. Die Firma bestätigt insbesondere, dass die Forderungen nicht zur Sicherungen von Ansprüchen an Banken oder andere Finanzierungsinstitute abgetreten worden sind.
- 10.3 Im Garantiefall kann der Factor die Beseitigung des Mangels verlangen. Nach fruchtlosem Fristablauf kann der Factor den Kaufpreis mindern, vom Forderungskauf zurücktreten, sowie daneben Schadensersatz geltend machen. Gleiches gilt, wenn eine Fristsetzung auf Grund gesetzlicher Vorschriften entbehrlich ist.
- 10.4 Die Firma übernimmt in Bezug auf die ordnungsgemäße Abwicklung des Factoring-Vertrages die Garantie, dass sie insbesondere ihre Lieferantenverbindlichkeiten fristgerecht bezahlt sowie ihre Debitoren vertragsgemäß über die Forderungsabtretung informiert, damit diese ihre Zahlungen auf die an den Factor abgetretenen Forderungen ausschließlich an den Factor leisten. Werden Zahlungen durch die Debitoren an die Firma anstatt an den Factor geleistet, so garantiert die Firma, dass Zahlungen dieser Art unverzüglich an den Factor weitergeleitet werden. Im Garantiefall kann der Factor den Kunden aus der Garantie in Anspruch nehmen. Ziffer 10.3 gilt entsprechend.
- 10.5 Die Firma garantiert dem Factor auch, dass sie ihre vertraglichen Pflichten und Obliegenheiten aus Warenkreditversicherungsverträgen oder ähnlichen

Verträgen jederzeit erfüllen wird. Die Firma ersetzt dem Factor jeden Nachteil, der dem Factor dadurch entsteht, dass die Firma ihre vorstehend in dieser Ziffer genannten Pflichten und Obliegenheiten verletzt.

§ 11 Verfahren bei Einreden und Einwendungen d. Debtors

- 11.1 Der Factor ist, wenn der Debitor substantiiert Einwendungen, Einreden oder Gegenrechte jeder Art geltend macht, berechtigt, das Abrechnungskonto vorläufig mit dem gutgeschriebenen Kaufpreis für die Forderung zu belasten, ohne dass hiermit eine Ausübung der Rechte nach Ziff. 10.3 verbunden ist. Die vorläufige Belastung wird zu dem Zeitpunkt rückgängig gemacht, zu dem der rechtliche Bestand der Forderung rechtskräftig festgestellt wird oder der Debitor die Forderung endgültig anerkennt. Die Firma kann zur Vermeidung einer vorläufigen Belastung dem Factor genehme Sicherheiten leisten oder nachweisen, dass die Einwendungen oder Einreden nicht bestehen.
- 11.2 Soweit die Firma die Einreden oder Einwendungen anerkennt, ihre Pflichten nach § 402 BGB verletzt oder die Berechtigung der Einreden oder Einwendungen durch rechtskräftiges Urteil festgestellt wird, kann der Factor seine Rechte aus Ziffer 10.3 endgültig geltend machen.
- 11.3 Unabhängig von einer Haftung nach Ziffer 11. wird die Firma nicht ohne vorherige Zustimmung des Factors gegenüber Dritten Rechtshandlungen bezüglich der verkauften Forderung und der zu Grunde liegenden Waren, Lieferungen oder Leistungen vornehmen, d.h. insbesondere auch keine Ratenzahlungen oder Stundungen gewähren.
- 11.4 Für den Fall der gerichtlichen Auseinandersetzung des Factors mit dem Debitor trägt im Verhältnis zur Firma der Factor die Kosten, soweit er nach Kostengrundsatz Kostenerstattung vom Debitor zu beanspruchen hat. Soweit der Factor die gerichtliche Auseinandersetzung verliert oder nur deshalb gewinnt, weil die Firma den rechtlichen Bestand der Forderung nachträglich hergestellt hat, oder eine Kostenerstattung nach dem anwendbaren Recht nicht vorgesehen ist, trägt die Kosten die Firma. Für Mahn-, Inkasso-, Schieds- und sonstige Rechtsverfahren kann der Factor in jedem Fall einen angemessenen Vorschuss von der Firma verlangen, der insbesondere alle Kosten, Gebühren und Auslagen und auch evtl. Kostenerstattungsansprüche des Debitors umfasst. Die Kosten trägt, sofern und soweit sie vom Debitor nicht tatsächlich erstattet werden, die Firma. Sind Forderungen gegen Debitoren mit Sitz im Ausland streitig, so ist der Factor berechtigt, Korrespondenzinstitute, Inkassogesellschaften oder Rechtsanwälte in den Importländern in das Inkasso einzuschalten. Die in diesem Zusammenhang anfallenden

Kosten trägt die Firma. Der Factor wird die Firma über die einzuleitenden Schritte informieren.

§ 12 Verrechnungen, Fälligkeit, Abtretungsverbot

12.1 Alle Zahlungen eines Debtors auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen darf der Factor unabhängig von ihrer Zweckbestimmung im Verhältnis zur Firma zunächst auf die abgetretenen Forderungen gegen diesen Debitor verrechnen.

12.2 Sämtliche Ansprüche und Forderungen des Factors gegen die Firma aus diesem Vertrag sind sofort fällig, soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart.

12.3 Die Aufrechnung und/oder die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten der Firma ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig. Entsprechendes gilt für Zurückbehaltungs- und sonstige Gegenrechte.

12.4 Ansprüche der Firma gegen den Factor aus dem Factoring-Vertrag können nur mit schriftlicher Zustimmung des Factors abgetreten werden. § 354a HGB bleibt unberührt.

§ 13 Pflichten der Firma im Verhältnis zu ihren Debitoren

13.1 Die Firma ist verpflichtet, in ihre Liefer- und Zahlungsbedingungen folgende Regelungen oder sinngemäße Regelungen aufzunehmen:

„Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen Eigentum der Firma. Der Debitor ist zur Weiterveräußerung widerruflich ermächtigt. Aus der Weiterveräußerung entstehende Forderungen auf Zahlung des Kaufpreises sind hiermit an uns abgetreten. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Kaufsache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu der anderen vermischten Sache im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen, so hat der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum zu übertragen.“

„Zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich, es sei denn, der Debitor ist Verbraucher.“

„(Einkaufs-)Bedingungen unserer Abnehmer gelten nur insoweit, als diese unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen nicht widersprechen.“

„Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abzutreten und der Gerichtsstand ist

nach unserer Wahl der Sitz der Firma und Erfüllungsort ist der Sitz der Firma.“

„Befindet sich der Abnehmer (Debitor) uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.“

13.2 Aus der Ausgangsrechnung muss der genaue Rechnungsgrund der Forderung gegen den Debitor ersichtlich sein:

- Bei Warenlieferungen müssen insbesondere die vereinbarten Daten über Menge, Art und Gewicht der Ware, sowie über die Kaufpreisforderung (hier zwingend: Fälligkeit, Höhe und Fristen für Skonti und Boni) enthalten.
- Handelt es sich um einen Vertrag über eine Dienst- oder Werkleistung, so müssen insbesondere Art, Ort und Zeitpunkt der Leistung über die Forderung der Firma (hier zwingend: Fälligkeit, Höhe und Fristen für Skonti und Boni) sowie über alle weiteren Einzelheiten Auskunft geben, die zur genauen Bestimmung dieser Forderung notwendig sind.
- Die Rechnung muss den jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften entsprechen.
- Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist der Sitz der Firma.

13.3 Die Zahlungs- und Lieferbedingungen der Firma selbst wiederum sind mit dem Factor abzustimmen. Änderungen dieser Bedingungen dürfen während der Vertragslaufzeit nur mit vorheriger Genehmigung des Factors erfolgen. Nach Abtretung der Forderung kann die Firma ihren Abnehmern nur mit vorheriger Zustimmung des Factors andere als die ursprünglich vereinbarten Zahlungsbedingungen gewähren. Bei einer ungenehmigten Änderung der Zahlungsbedingungen verliert die Firma den Delkredereschutz.

§ 14 Offenlegung der Forderungsabtretung

14.1 Die Firma versieht die Ausgangsrechnung mit dem im Factoring-Vertrag benannten Abtretungsvermerk.

§ 15 Weiterleitung von Zahlungseingängen bei der Firma

15.1 Die Firma ist verpflichtet, sämtliche bei ihr eingehenden Zahlungen auf die dem Factor abgetretenen Forderungen am Tage des Eingangs an den Factor mit allen Originalbelegen weiterzuleiten und den Factor unverzüglich von dem Eingang zu unterrichten. Bis dahin ist die Firma verpflichtet, sämtliche bei ihr eingehenden Zahlungen getrennt von ihrem eigenen Vermögen zu halten und für den Factor zu verwahren. Die Firma tritt jetzt schon ihre Ansprüche in Höhe des vom Debitor gezahlten Betrages gegen die Bank ab. Der Factor nimmt diese Abtretung an. Ferner erteilt die Firma hiermit dem Factor eine unwiderrufliche Vollmacht seinerseits die Bank zu

beauftragen, die dort eingehenden Debitorenzahlungen an den Factor zu überweisen.

- 15.2 Ziffer 15.1 gilt entsprechend für Wechsel, Schecks und alle sonstigen erfüllungshalber oder an Erfüllung Statt erfolgten Leistungen. Firma und Factor sind sich darüber einig, dass diese Zahlungsmittel oder zum Zweck der Zahlung empfangenen Leistungen im Zeitpunkt des Eingangs bei der Firma in das Eigentum bzw. in den Verfügungsbereich des Factors übergehen, wobei die Firma sie bis zur Übersendung an den Factor für diesen als Treuhänderin unentgeltlich verwahren wird. Die durch Wechsel und Schecks verbrieften Ansprüche tritt die Firma schon jetzt an den Factor ab und wird diese Papiere an den Factor, soweit erforderlich, indossieren.
- 15.3 Im Falle von wiederholten Direktzahlungen der Debitoren an die Firma anstatt an den Factor, ist der Factor berechtigt, die betreffenden Forderungen vom Ankauf so lange auszuschließen, bis die Zahlungen an den Factor erfolgen bzw. der Debitor die Anerkennung der Abtretung zu Gunsten des Factors schriftlich bestätigt.

§ 16 Übertragung von Sicherheiten

- 16.1 Die Firma verpflichtet sich in Bezug auf alle verkauften und abgetretenen Forderungen mit den Debitoren in deren Ländern gebräuchlichen und/oder zulässigen Sicherungsabreden zu treffen und diese auf den Factor aufschiebend bedingt auf das Zustandekommen des zu Grunde liegenden Kaufvertrages bereits jetzt wirksam zu übertragen.
- 16.2 Firma und Factor sind sich darüber einig, dass mit der Abtretung der Forderung an den Factor alle Ansprüche und Rechte, die der Firma auf Grund Gesetz oder Vertrag mit dem Debitor zustehen, insbesondere auf Herausgabe oder Rückgabe gelieferter Waren auf den Factor übergehen. Diese Abtretung umfasst insbesondere auch das Recht der Firma, im Falle einer Insolvenz des Debtors den Insolvenzverwalter zur Ausübung seines Rechtes aufzufordern.
- 16.3 Firma und Factor sind sich darüber einig, dass alle Rechte auf den Factor übergehen, die die Firma an den Waren hat, wie sie aus den Rechnungen ersichtlich sind und der Factor die diesen Rechnungen zu Grunde liegenden Forderungen angekauft hat, wie insbesondere (vorbehaltenes) Eigentum, Miteigentum und Anwartschaftsrechte. Zugleich tritt die Firma ihre Herausgabeansprüche gegen den Debitor oder Dritte, die unmittelbare Besitzer der Waren sind, ab. Waren, die sich noch oder wieder in unmittelbarem Besitz der Firma befinden, werden treuhänderisch unentgeltlich und getrennt von anderen Waren, von ihr für den Factor verwahrt.
- 16.4 Beim Versendungskauf tritt die Firma ihre Ansprüche gegen den Transporteur und ihr Verfolgungsrecht an der Ware an den Factor ab. Die Firma ist verpflichtet, in den Versanddokumenten, z.B. Frachtbrief, vermerken zu lassen, dass dem Factor ein Weisungsrecht bezüglich der Ware zusteht. Die Verpflichtung der Firma gegenüber dem Transporteur bleibt hiervon unberührt. Die Firma ermächtigt den Factor unwiderruflich für die Dauer des Factoring-Vertrages, sämtliche Versanddokumente und Abliefernachweise von dem betreffenden Spediteur herausverlangen zu können.
- 16.5 Darüber hinaus tritt die Firma schon jetzt ihre sämtlichen Versicherungsansprüche in Bezug auf die abgetretenen Forderungen und übereigneten Waren an den Factor ab. Soweit die Abtretung von besonderen weiteren Voraussetzungen abhängig ist, verpflichtet sich die Firma, die Abtretung in der entsprechenden Weise vorzunehmen.
- 16.6 Dem Factor abgetreten werden auch alle sonstigen Nebenrechte, insbesondere das Recht, wegen Zahlungsverzuges des Debtors Verzugzinsen zu fordern, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Der Factor nimmt die vorstehenden Abtretungen an.
- 16.7 Bezüglich nichtabtretbarer Rechte ist der Factor berechtigt, die der Firma zustehenden Rechte, insbesondere vertragliche Gestaltungsrechte, im eigenen Namen auszuüben. Diese Ermächtigung endet nicht mit Beendigung des Vertrages.
- 16.8 Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese Sicherheiten sowohl die Forderung des Factors gegen die Debitoren als auch alle Ansprüche des Factors gegen die Firma sichern.

§ 17 Informationspflichten der Firma und Datenspeicherung

- 17.1 Boni oder andere Abzüge, die sich nicht aus der Rechnung ergeben, sind dem Factor vor Forderungskauf anzugeben.
- 17.2 Anforderungen, Aufträge und Weisungen der Firma müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Soweit die Anforderungen, Aufträge und Weisungen telefonisch oder durch Einsatz anderer technischer Hilfsmittel erfolgt, hat die Firma dafür Sorge zu tragen, dass sich keine Missverständnisse, Irrtümer oder sonstige Übermittlungsfehler ergeben. Diese gehen grundsätzlich zu ihren Lasten. Besondere Weisungen sind von der Firma gesondert mitzuteilen.
- 17.3 Die Firma wird dem Factor bis spätestens neun Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres ihren Jahresabschluss rechtsverbindlich unterzeichnet übergeben. Dies bezieht sich auf alle rechtlichen oder wirtschaftlich mit der Firma verbundenen Unternehmen. Ferner wird die Firma dem Factor zum Zwanzigsten des auf das Ende eines Quartals folgenden Monats und

ebenso auf Anforderung unterjährig Betriebswirtschaftliche Auswertungen, Summen- und Saldenlisten, OP-Listen (Debitoren und Kreditoren) und Planzahlen zukommen lassen. Der Factor kann bei berechtigtem Interesse auch weitere Unterlagen verlangen, um sich über das Unternehmen der Firma zu informieren. Kommt die Firma dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Factor berechtigt, den Sperreinbehalt entsprechend den Regelungen Ziffer 5.8 dieser AGB's zu erhöhen.

17.4 Die Firma wird den Factor über alle geplanten Änderungen rechtlicher oder wirtschaftlicher Art sowie geschäftspolitische Maßnahmen unverzüglich informieren, die grundsätzliche Auswirkungen auf Bestand oder Durchsetzbarkeit von Forderungen und Sicherheiten haben können.

17.5 Die Firma verpflichtet sich, den Factor unverzüglich schriftlich oder per Fax zu informieren,

- über negative Umstände hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit eines Debtors oder der Durchsetzung einer abgetretenen Forderung
- wenn ein Debitor seine Zahlungspflicht ganz oder teilweise bestreitet oder Gegenforderungen geltend macht
- über Änderungen rechtlicher oder wirtschaftlicher Art, welche Strukturen des Unternehmens der Firma, die Vermögens- oder Ertragsverhältnisse wesentlich beeinflussen können.

17.6 Zwecks Prüfung der Einhaltung der mit der Firma getroffenen Vereinbarung ist der Factor oder ein durch den Factor beauftragter Dritter berechtigt, die Geschäftsbücher, Konten und sonstigen Schriftstücke der Firma bei ihr einzusehen. Die Firma hat dem Factor oder einem durch den Factor beauftragten Dritten in jeder Weise behilflich zu sein, insbesondere innerhalb ihrer regulären Geschäftszeiten Zutritt zu ihren Geschäftsräumen und Unterlagen zu gewähren. Gibt die Firma Anlass dafür, dass der Factor an der ordnungsgemäßen Erfüllung der Informationspflichten und sonstigen Vertragspflichten durch die Firma zweifeln kann, ist der Factor oder ein durch den Factor beauftragter Dritter berechtigt, eine außerordentliche Außenprüfung bei der Firma durchzuführen. Die Kosten der ordentlichen und außerordentlichen Außenprüfung trägt die Firma

17.7 Einwendungen gegen Saldenbestätigungen, Abrechnungen, Rechnungsabschlüsse sowie sonstige Mitteilungen des Factors muss die Firma unverzüglich geltend machen, jedoch spätestens innerhalb eines Zeitraums von vierzehn Tagen nach erfolgtem Zugang. Werden Einwendungen durch die Firma schriftlich geltend gemacht, so ist für die Fristwahrung ausreichend, dass die Absendung innerhalb von vierzehn Tagen erfolgt.

17.8 Die jeweiligen Abrechnungen und der in diesen Abrechnungen jeweils ermittelte Saldo werden der Firma im Kundenportal oder per E-Mail bereitgestellt. Ein Anspruch auf Bereitstellung in einer bestimmten Form besteht für die Firma nicht.

17.9 Bei einer Zusammenarbeit mit Unternehmen aus dem Bereich der Personaldienstleistung, verpflichtet sich die Firma, dem Factor auf Verlangen Informationen und Einsicht dahingehend zu gewähren, ob die Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäß erklärt und abgeführt werden. Insofern befreit die Firma hiermit ggf. den mit der Lohnbuchhaltung beauftragten Berater oder Dienstleister von der Schweigepflicht. Die Firma stellt auf Verlangen sämtliche Informationen zur Verfügung, die der Factor zur diesbezüglichen Prüfung anfordert.

§ 18 Behandlung nicht angekaufter Forderungen

18.1 Soweit und solange der Factor eine Forderung nicht angekauft hat, wird diese Forderung als nicht angekauft ausgewiesen. Ziffer 1.4 bleibt unberührt. Alle nicht angekauften Forderungen sind dem Factor sicherungsweise abgetreten (Ziffer 19.5).

18.2 Die Firma beauftragt den Factor für die Laufzeit dieses Vertrages, diese Forderungen im eigenen Namen einzuziehen.

18.3 Soweit nicht abweichend geregelt, finden die Regelungen für angekaufte Forderungen entsprechende Anwendung. Mit dem Ankauf haben die Regelungen über angekaufte Forderungen Vorrang.

§ 19 Sicherheiten des Factors

19.1 Der Factor kann für alle Ansprüche, die ihm gegen die Firma zustehen, die Bestellung von Sicherheiten verlangen und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind. Für die Übernahme der Delkrederhaftung kann der Factor Sicherheiten nicht fordern, mit Ausnahme von Ansprüchen aus einer bestehenden Warenkreditversicherung auf Grund besonderer Absprache.

19.2 Hat der Factor bei der Entstehung von Ansprüchen gegen die Firma zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann er auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen die Firma rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Firma nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

19.3 Der Besicherungsanspruch des Factors besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass die Firma keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu

bestellen hat. Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird der Factor eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt der Factor, von seinem Recht zur fristlosen Kündigung Gebrauch zu machen, falls die Firma ihrer Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird er sie zuvor hierauf hinweisen.

19.4 Der Factor kann einen Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten solange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht. Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat der Factor auf Verlangen der Firma Sicherheiten nach seiner Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages. Er wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange der Firma und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten der Firma Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

19.5 Für den Fall, dass der Factor die ihm von der Firma zum Kauf angebotene Forderung zunächst nicht ankauft, tritt die Firma schon heute diese Forderung an den Factor zum Zweck des Einzuges dieser Forderung durch den Factor und der Sicherung aller Ansprüche des Factors gegen die Firma aus der Geschäftsbeziehung mit ihm ab. Der Factor nimmt diese Abtretung hiermit an.

19.6 Unbeschadet der Abtretung nach Ziff. 3.1 sind von der Abtretung nach Ziff. 19.5 alle Forderungen ausgenommen, welche die Firma im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts an Warenlieferanten abgetreten hat oder abtreten wird (dingliche Teilverzichtsklausel). Soweit sie hierzu berechtigt ist, ermächtigt die Firma den Factor, auch diese nicht abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen.

§ 20 Vertragsbeendigung

20.1 Der Factoring-Vertrag beginnt mit dem Datum der Unterschrift des Factors, soweit im Factoring-Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

20.2 Die Kündigung des Factoring-Vertrages ist nur wirksam, wenn sie durch eingeschriebenen Brief erfolgt.

20.3 Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Vertragspartnern vorbehalten. Als wichtiger Grund, der wegen der besonderen Bedeutung der Pflichtverletzung eine Fortsetzung des Vertrages, auch unter Berücksichtigung der Interessen der Firma, auch ohne Abmahnung unzumutbar macht, sind insbesondere anzusehen:

- Aufforderung der Firma an ihre Abnehmer, entgegen der Vereinbarungen dieses Vertrages Zahlungen unmittelbar an die Firma zu leisten.
- Täuschen oder Verschweigen von für den Vertragsschluss oder –fortführung wesentlichen Umständen, insbesondere unrichtige Angaben über die eigenen Vermögensverhältnisse oder die der Debitoren.
- Unterlassung der Einräumung vertraglich vereinbarter Sicherheiten oder deren Widerruf oder Kündigung durch den Sicherungsgeber.
- Drohende oder eingetretene wesentliche Verschlechterung der dem Factor zu stellenden Sicherheiten.
- Drohende oder eingetretene wesentliche Verschlechterung der Firma, insbesondere jegliche Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter, die Beantragung des Insolvenzverfahrens, Scheck- und Wechselproteste oder Rücklastschriften mangels Deckung, Eintritt von Zahlungsunfähigkeit (auch drohende) oder Überschuldung, Beschluss über die Liquidation wegen Vermögenslosigkeit, Verlustausweis in GuV und/oder BWA, Ausweis negativen Eigenkapitals in Bilanz und/oder BWA.
- Signifikante und für den Factor unzumutbar nachteilige Veränderungen der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse der Firma und seiner Rechtsform.
- Wenn die Vertragsparteien gegen sonstige wesentliche Pflichten des Vertrages verstoßen, insbesondere gilt dies für vertragliche Mitwirkungspflichten der Firma.

20.4 Soweit das Vertragsverhältnis von einer der Parteien unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist gekündigt wird, sind sich die Parteien darüber einig, dass sie ihre jeweils aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen bis zum Vertragsende ordnungsgemäß erfüllen.

20.5 Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Factor ist die Firma verpflichtet, dem Factor den Schaden, der diesem wegen der vorzeitigen Kündigung des Vertrages entsteht, zu ersetzen. Der Factor ist berechtigt, den Schaden aufgrund einer Abwicklungspauschale in Höhe von 15% des vereinbarten Gesamtlimits gemäß Ziff. 4.3 zu berechnen. Die Firma ist berechtigt, dem Factor nachzuweisen, dass dessen durch die außerordentliche Kündigung verursachter Schaden geringer ist. Die Abwicklungspauschale ist sofort fällig und wird dem Abrechnungskonto belastet. Das Recht des Factors, einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

20.6 Erfolgt eine Kündigung aus wichtigem Grund seitens des Factors ist die Firma verpflichtet, einen etwaig bestehenden Sollsaldo des Abrechnungskontos sofort auszugleichen. Die Firma hat das Recht, die Rückabtretung aller, auch der angekauften Forderungen Zug um Zug gegen Erstattung hierauf vom Factor bereits geleisteter Kaufpreiszahlungen zu verlangen. Nach Ausgleich der betreffenden Salden wird der Factor die ihm abgetretenen Forderungen auf die Firma durch schriftliche Abtretungsanzeige zurück übertragen. Der Factor verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung. Bis zum Ausgleich der betreffenden Salden ist der Factor berechtigt, aber nicht verpflichtet, zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, die ihm nach dem Vertrag eingeräumten Rechte wahrzunehmen, insbesondere Rechtsverfolgungsmaßnahmen zu ergreifen.

§ 21 Vertraulichkeitsvereinbarung

21.1 Die Parteien vereinbaren, alle Informationen im Zusammenhang mit der nach diesem Vertrag zustande kommenden Factoringbeziehung vertraulich zu behandeln. Es dürfen keine Informationen an Dritte weitergegeben werden. Die Parteien werden sicherstellen, dass auch ihre Mitarbeiter, Vertreter und sonstige Personen diese Vertraulichkeitsvereinbarung einhalten.

21.2 Der Factor ist berechtigt, alle vorgenannten Informationen und Daten über die Firma zu speichern, zu verarbeiten und vertraulich an Dritte weiter zu geben, soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist.

§ 22 Wirksamkeitsklausel

22.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein/werden, undurchführbar sein/werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hiervon unberührt. Ebenso wenig wird die Wirksamkeit des Vertrages als Ganzes berührt. Die Parteien sind in diesem Falle verpflichtet, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen eine anderslautende, zulässige bzw. durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen entspricht oder ihr möglichst nahe kommt.

§ 23 Schriftform

23.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Die Schriftform gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel.

§ 24 Erfüllungsort und Gerichtsstand

24.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Factors, sofern die Firma als Kaufmann im Handelsregister eingetragen ist. Für diesen Vertrag sowie alle wie auch immer gearteten Ansprüche aus dieser

Geschäftsbeziehung findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.